

**Schwäbischer Albverein  
Ortsgruppe Baltmannsweiler**

**S a t z u n g**

**§ 1**

**Name und Gebiet des Vereins**

Der Verein heißt „Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Baltmannsweiler“.  
Er hat seinen Sitz in Baltmannsweiler.  
Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen und nicht rechtsfähig.  
Er ist eine Gliederung des Schwäbischen Albverein e.V. in Stuttgart, dessen Satzung auch für die Ortsgruppe verbindlich ist.  
Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst das Gebiet der Gemeinde Baltmannsweiler mit den Ortsteilen Baltmannsweiler und Hohengehren.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

1. Der Verein fördert:
  - den Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder
  - den Umweltschutz
  - das traditionelle Brauchtum,
  - die Heimatpflege und Heimatkunde
- 1.1 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - Der Verein fördert und pflegt das Wandern sowie damit zusammenhängende sportliche **und** kulturelle Betätigungen.
  - Pflege der heimischen Mundart,
  - Unterstützung der Jugend- und Familienarbeit und allen mit diesen Zielen zusammenhängenden Bestrebungen,
  - Förderung und Verbesserung der Umweltverträglichkeit naturnaher Erholung,
  - Förderung der Umweltbildung durch naturkundliche Führungen und Veranstaltungen
  - Durchführung von regionalen und überregionalen Wanderungen,
  - Förderung der Gesundheit durch regelmäßige Wanderungen
  - Gründung und Förderung von Ski- , Rad- und weiteren Sportgruppen,
  - Anlage und Pflege von Wanderwegen und Wanderrouten
  - Maßnahmen zum Schutz der Umwelt,
  - Anlage und Pflege von Biotopen,
  - Pflegemaßnahmen in Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Naturparks,
  - Erhaltung und Dokumentation von Denkmälern,
  - Organisation von Vorträgen sowie von kulturellen Veranstaltungen,
  - Veranstaltung und Durchführung von Freizeiten für Kinder und Jugendliche,
  - Förderung und Sammlung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten,
  - Gründung, Unterstützung und Erhaltung von Tanz und Gesangsgruppen, die das Brauchtum pflegen und der Öffentlichkeit näher bringen,
  - Partnerschaftspflege mit Vereinen, die vergleichbare gemeinnützige Ziele im In- und Ausland verfolgen.

**§ 3**

**Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglieder des Vereins sind in der Regel die im Gebiet der Ortsgruppe wohnhaften Mitglieder des Schwäbischen Albvereins e.V., sofern sie nicht Einzelmitglieder oder Mitglieder einer anderen Ortsgruppe sind.

**§ 12  
Abteilungen**

Auf Vorschlag des Vorstands können durch Beschluss des Ausschusses Abteilungen in der Ortsgruppe gebildet werden.  
Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer Mitglied des Schwäbischen Albvereins e.V. ist.  
Die Abteilungen regeln ihre inneren Angelegenheiten selbst. Sie haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Die Kassenunterlagen haben sie dem Vorstand offen zu legen und jährlich von den Rechnungsprüfern prüfen zu lassen. Organisation und Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

**§ 13  
Jugendgruppen**

Die Jugendmitglieder können eine oder mehrere Jugendgruppen der Schwäbischen Albvereinsjugend innerhalb der Ortsgruppe bilden.  
Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Jugendgruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V. und nach der Jugendordnung der Schwäbischen Albvereinsjugend.

**§ 14  
Familiengruppen**

Innerhalb der Ortsgruppe können sich Familiengruppen bilden. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Familiengruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V..

**§ 15  
Ehrungen**

Für besondere Verdienste um die Ortsgruppe und um die vom Schwäbischen Albverein verfolgten Ziele kann der Ausschuss mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten langjährige und verdiente Vorsitzende zum „Ehrensitzenden der Ortsgruppe“ („Ehrenvertrauensmann“/ „Ehrenvertrauensfrau“) ernennen.  
Ferner kann der Ausschuss besonders verdiente Mitglieder zum „Ehrenmitglied der Ortsgruppe“ ernennen.

**§ 16  
Inkrafttreten**

1. Voraussetzung für das Inkrafttreten einer Satzungsänderung ist die Genehmigung durch den Präsidenten des „Schwäbischen Albverein e.V.“ mit Sitz in Stuttgart.
2. Die Neufassung der Satzung tritt am 31.01.2018 in Kraft  
Gleichzeitig tritt die Ortsgruppensatzung vom 31. 01. 2013 außer Kraft.

**Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13 Januar 2018**

**Ute Kiefer**  
(Vorsitzende)

**Ewald Mürdter**  
(1. Stellvertreter)

- 3.2 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die der zuständigen Ortsgruppe oder der Hauptgeschäftsstelle bis spätestens 30. September zugegangen sein muss.

#### **§ 4 Gemeinnützige Aufgabe**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **§ 5 Uneigennützige Zwecke**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 6 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 7 Begünstigungseinschränkung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 8 Vermögenszuwendung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schwäbischen Albverein e.V., Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 9 Organe des Vereins**

I. Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorsitzende (Vertrauensmann/Vertrauensfrau),
2. der aus dem Vorsitzenden und seinen bis zu zwei Stellvertretern bestehende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand, dem der Vorstand, der Rechner und der Schriftführer angehören,
4. der Ausschuss, bestehend aus
  - a) dem erweiterten Vorstand,
  - b) den Fachwarten für Wandern, für Wege, für Naturschutz, für Presse/ Internet, für Familien, für Jugend, für Kultur und Tanz
  - c) den Leitern der nach § 12 gebildeten Abteilungen
  - d) dem/den von den Jugendmitgliedern gewählten und vom Vorstand bestätigten Leiter(n) der Jugendgruppe(n)
  - e) bis zu 7 Beisitzern
5. die Mitgliederversammlung.

II. Wahl der Organe.

1. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands, 2 Rechnungsprüfer sowie die auf Vorschlag des Vorstands zu wählenden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Fachwarte werden vom erweiterten Vorstand gewählt. Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt durch die Mitglieder der Abteilungen.

2. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

Wenn und solange ein Nachfolger nicht gefunden werden kann, übernehmen im Fall des Vorstands die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Befugnisse und Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstands entsprechend der festgelegten Rangfolge. Scheiden beim erweiterten Vorstand Schriftführer oder Rechner aus, übernehmen die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstands die Funktion.

Scheiden alle Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Präsident des Schwäbischen Albvereins e. V. aus dem Kreis der Ortsgruppenmitglieder oder dem erweiterten Gauvorstand des Gaus, dem die Ortsgruppe angehört, jeweils einen kommissarischen Vorsitzenden bestimmen, der unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen hat.

- III. Die Ämter des Vereins werden ehrenamtlich oder ausnahmsweise gegen Aufwandsentschädigung versehen. Der Vorstand kann durch Beschluss dem in einem Vereinsorgan tätigen Mitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren. Der Ersatz von Auslagen erfolgt in dem vom Vorstand bestimmten Umfang.

- IV. Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

#### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Ortsgruppe hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet wird. Bei Bedarf kann und auf schriftliches Verlangen von 10% der Mitglieder der Ortsgruppe muss vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt der Gemeinde Baltmannsweiler. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
2. Der Vorsitzende und die Fachwarte berichten über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr, der Rechner berichtet über das Ergebnis der Jahresrechnung, die Rechnungsprüfer teilen das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Nach einer Aussprache stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands und des Rechners ab.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen sind alle der Ortsgruppe angehörenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar. Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden.
5. Anträge:
  - a) Anträge an die Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern der Ortsgruppe eingereicht werden.
  - b) Der Antrag muss schriftlich bei dem Vorsitzenden bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung eingehen.
  - c) Der Vorstand entscheidet über die Vorlage des Antrags zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung, ist aber nur dann verpflichtet der Mitgliederversammlung einen Antrag zur Abstimmung vorzulegen, wenn dies von 10% der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich bis zum unter b) vorgeannten Termin verlangt wird.

#### **§ 11 Ausschuss**

Der Ausschuss unterstützt den Vorstand und die Fachwarte bei ihrer Tätigkeit. Er setzt die Höhe des Ortsgruppen-Zuschlags zum Vereinsbeitrag fest.